

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau
vom 19. September 2002

mit der gemäß § 30 (3) des NÖ Leichen – und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-0 in der jeweils gültigen Fassung, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau in den
Katastralgemeinden Göttsbach und Säusenstein
sind Eigentum der Stadtgemeinde und dienen zur Beerdigung und Beisetzung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, bis zu ihrem Ableben Einwohner der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau waren oder ein Benützungsrecht an einer Familiengrabstätte des Friedhofes besitzen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

Für die Friedhöfe und die auf ihnen stattfindenden Bestattungen gelten die Bestimmungen des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl. 9480-0 sowie des NÖ Friedhofbenützungsgesetzes und -gebührengesetzes 1974, LGBl. 9470-2, jeweils in der geltenden Fassung.

Gemäß § 31 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 hat die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau über die Gräber und deren Belag ein übersichtliches Verzeichnis sowie in Verbindung mit dem Gräberverzeichnis einen Übersichtsplan über die Lage der Gräber und Gräfte zu führen.

§ 2

Grabstellen

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum des Friedhofserhalters und können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

Auf den Friedhöfen der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Reihengrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
- Reihengrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- Randgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
- Randgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
- Mauergrab (nur Friedhof Säusenstein) bis zu 2 Leichen
- Mauergrab (nur Friedhof Säusenstein) bis zu 4 Leichen
- Gruft(platz) GuH bis zu 6 Leichen
- Gruft(platz) an der Friedhofsmauer bis zu 9 Leichen
- Gruft zur Beisetzung bis zu 9 Leichen und mehr
- Grab zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
- Grab zur Beisetzung bis zu 8 Urnen und mehr

§ 3

Benützungsberechtigung

Grundsätzlich ist für den Erwerb eines Benützungsberechtigtes an einer Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen.

Über das Ansuchen wird mit Bescheid entsprechend den Bestimmungen des NÖ Friedhofbenützungsberechtigungs- und gebührengesetzes entschieden. Die Dauer des Benützungsberechtigtes sowie die Erneuerung des Benützungsberechtigtes richten sich nach den Bestimmungen des NÖ Friedhofbenützungsberechtigungs- und gebührengesetzes.

Das Benützungsberechtigung kann zu Lebzeiten nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsberechtigung auf die Erben über.

Zur Sicherung der Erneuerung des Benützungsberechtigtes können im Vorhinein rechtsgeschäftlich oder durch letztwillige Verfügung Geld oder Geldwerte zweckgebunden der Gemeinde überlassen werden. Eine Erneuerung des Benützungsberechtigtes erfolgt solange, als das hierfür gewidmete Geld oder die gewidmeten Geldeswerte ausreichen.

Die Erneuerung des Benützungsberechtigtes kann abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungsberechtigungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

§ 4

Ehrengräber

Der Gemeinderat kann für Verstorbene und deren Familienangehörige oder nur für den Verstorbenen selbst wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens 40-jährigen Zeitraum, ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen.

§ 5

Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Grabstellen sowie der anderen Friedhofseinrichtungen sind von den Benützungsberechtigten Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat bestimmt und in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen sind die Benützungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstelle ist möglichst bald, spätestens jedoch 6 Monate nach dessen Erwerb in ortsüblicher Weise und der Würde des Friedhofes entsprechend auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

Unpassende Gefäße, wie Konservendosen, alte Plastikflaschen zur Aufnahme von Schnittblumen, etc. können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist untersagt. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten werden und die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wird die erlaubte Höhe überschritten oder werden andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigt, kann das Zurückschneiden bzw. das Entfernen verlangt werden, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung unter Weiterverrechnung der Kosten angeordnet wird.

§ 7

Grabdenkmäler

Die Aufstellung eines Grabdenkmales bedarf der schriftlichen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Denkmäler, die ohne Genehmigung errichtet wurden, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.

Wird bei einem Grab oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sei einzustürzen droht, dann ist der Benützungsberechtigte über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Gemeinde über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabdenkmälern oder deren Teilen verursacht werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

Der Benützungsberechtigte ist längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine Frist von 4 Monaten zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Benützungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofsverwaltung bzw. an weiteren örtlichen Kundmachungstafeln oder in anderer Weise kundzumachen.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Benützungsrecht mit dem Ende des betreffenden Jahres.

Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgelassen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten der Grabstelle binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile der Grabstelle.

§ 9

Öffnungs/Besuchzeiten

derzeit Sommer 7 bis 20 Uhr und Winter 8 bis 17 Uhr längere Öffnungszeiten in den Wochen vor Allerheiligen, am Heiligen Abend und am Altjahrstag-

§ 10

Aufbahrung

Bestattungspflicht – Beerdigung der Verstorbenen

Nach der Totenbeschau ist die Leiche in die Aufbahrungshalle am städtischen Friedhof in Ybbs-Griesheim zu überführen. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte/die Ehegattin, sofern er/sie mit dem/der Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat,
- b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam
- c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam
- d) die übrigen Nachkommen gemeinsam,
- e) die Großeltern gemeinsam
- f) die Geschwister gemeinsam
- g) in Ermangelung der genannten Personen, jene Person, die mit dem/der Verstorbenen bis zum Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelegt hat.

Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf den Friedhöfen bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu untersagen, wenn in der vorgesehenen Grabstelle bereits die zulässige Anzahl von Leichen beigesetzt ist.

§ 11

Einsargung – Beschaffenheit der Särge

Das Einsargen der Leichen hat so zu erfolgen, dass unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

Das Sargmaterial darf in Erdgräbern die rasche Verwesung der Leichen nicht beeinträchtigen.

§ 12

Beisetzung von Urnen

Die Urne ist vom Rechtsträger der Feuerbestattungsanlage unmittelbar dem Rechtsträger der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden.

Urnen dürfen in allen Grabstellenarten beigesetzt werden. Diese dürfen auch neben Grabdenkmälern aufgestellt werden, wenn sie aus entsprechenden Stein-, Kunststein- oder nichtrostenden Metallgefäßen bestehen und fest mit dem Grabdenkmal verbunden sind.

§ 13

Enterdigung, Überführung

Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnen sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeinde hiezu bestellten Personal gestattet.

Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

§ 14

Ortspolizeiliche Vorschriften

Besucher des Friedhofes sowie Firmenangehörige, die mit der Durchführung von Arbeiten beschäftigt sind, haben sich in einer der Würdigkeit des Ortes entsprechenden Weise zu verhalten.

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. Gräbern verursachten Schäden.

Baustoffe und Baubehelfe sind außerhalb des Friedhofes nach Weisung des Friedhofwärters zu lagern und dürfen erst bei Bedarf in den Friedhof gebracht werden. Während eines Begräbnisses sind störende Arbeiten zu unterlassen.

Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), das Spielen, Herumlaufen und Radfahren im Friedhof ist untersagt. Das Lärmen, das Betreten der Grabhügel, die Beschädigung von Grabdenkmälern, das Abreißen von Blumen und das Liegenlassen von Unrat ist verboten.

Das Verteilen von Druckschriften oder das Plakatieren sowie das Anbieten von Waren oder Diensten aller Art ist zu unterlassen.

Auf den Friedhöfen der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gilt Mülltrennung. Die diesbezüglichen Hinweisschilder an den vorgesehenen Mülllagerstellen ist unbedingt zu beachten.

§ 15

Haftung

Die Stadtgemeinde Ybbs an der Donau haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung sämtlicher auf die Friedhöfe mitgebrachter Gegenstände.

§ 16

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofbenützungsgesetz 1974 oder nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 darstellt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, welche nicht diesen beiden

Stadtgemeinde Ybbs an der Donau
Bezirk Melk

Gesetzen unterliegen, stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG bestraft.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung ersetzt alle vorangegangenen Friedhofsordnungen für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau und tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau:

Bürgermeister Anton Sirlinger eh.

Angeschlagen am: 3.10.2002

Abgenommen am: